



bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Eine Form der Verarbeitung, die voraussichtlich ein entsprechendes hohes Risiko zur Folge hat, liegt nicht vor.

Insbesondere ist dies auch nicht bereits allein aufgrund der Tatsache der Fall, dass es sich bei den in das Formular einzugebenden Daten zum Teil auch um gesundheitsbezogene Daten im Sinne des Art.9 Abs.1 DSGVO handelt. Das Regelbeispiel des Art.35 Abs.3 b) DSGVO verdeutlicht, dass auch eine Verarbeitung besonders sensibler Daten nur im Ausnahmefall die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung auslöst. Demnach ist eine Datenschutzfolgenabschätzung bei der Verarbeitung von entsprechenden besonders sensiblen Daten insoweit grundsätzlich lediglich bei einer besonders umfangreichen Verarbeitung gegeben. Art, Umfang, Umstände oder die Zwecke der Verarbeitung müssen also eine zusätzliche Risikoerhöhung begründen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Gefahr des Missbrauchs besonders hoch ist - z.B. aufgrund einer hohen Anzahl von Zugriffsberechtigten oder Datenempfängern.

Eine besonders umfangreiche Verarbeitung bzw. eine zusätzliche Risikoerhöhung ist vorliegend nicht gegeben. Neue Technologien werden nicht verwendet. Es besteht keine besondere Missbrauchsgefahr. Die personenbezogenen Daten werden seitens des Gesundheitsamtes des Ennepe-Ruhr-Kreises und des eingesetzten Auftragsverarbeiters (SIT GmbH (vormals: Citkomm services GmbH), Sonnenblumenallee 3, 58675 Hemer) verarbeitet. Der Auftragsverarbeiter ist ein großer kommunaler IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen, der die hohen Anforderungen, die an die Auswahl des Auftragsverarbeiters nach Art.28 DSGVO gestellt werden, erfüllt. Mit dem Auftragsverarbeiter wurde die erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art.28 Abs.3 ff. DSGVO geschlossen. Personenbezogene Daten werden hinsichtlich der Eingabe in das Formular durch den Nutzer nicht an Google oder sonstige Dritte unbefugt übermittelt. Die Datenwege sind ssl-verschlüsselt. Auch aufgrund bisheriger Erfahrungen mit der verwendeten Sicherheitstechnik in der Vergangenheit sind diesbezügliche Missbrauchsfälle generell auch künftig nicht zu erwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr.1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

